



# infobrief

02/2022

Ein Service des *iff* für die  
Verbraucherzentralen und den vzbv

**seit 1995**



Von Lars Mährlein\*

19. Januar 2022

## Stichwörter

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.12.2020 – 17 U 1/20, Ablehnung einer Basiskontoeröffnung, Geldwäscheverdacht

## A. Einleitung

Mit dem Beschluss vom 14. Dezember 2020 hat sich das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt a.M. mit den geldwäscherechtlichen Ablehnungsvoraussetzungen eines Basiskontenantrags befasst.<sup>1</sup>

Bereits vor Beginn der Covid-19-Pandemie gewann der bargeldlose Zahlungsverkehr stetig an Bedeutung. Mit Pandemiebeginn haben die Bürger:innen ihr Bezahlverhalten weiter verändert und die Nutzung bargeldloser Zahlungsmittel ist weiter angestiegen.<sup>2</sup> Für die Teilnahme der Verbraucher:innen am modernen gesellschaftlichen Leben und am Wirtschaftsverkehr ist ein Bankkonto, welches über grundlegende Zahlungsmöglichkeiten verfügt, unentbehrlich geworden.

Der europäische Gesetzgeber hat bereits im Jahr 2014 mit der Zahlungskontenrichtlinie (ZahlungskontenRL)<sup>3</sup> Regelungen zu einem Recht auf ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen geschaffen, um Verbraucher:innen Zugang zu einem solchen Konto zu gewähren und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (Art. 16 Abs. 1 ZahlungskontenRL). Die Regelungen der Richtlinie eröffnen den Mitgliedstaaten jedoch einen erheblichen Gestaltungsspielraum.<sup>4</sup>

Der deutsche Gesetzgeber setzte diese Gewährleistung des Zugangs zu einem Zahlungskonto durch die §§ 30 ff. Zahlungskontengesetz (ZKG)<sup>5</sup> mittels eines Kontrahierungszwanges um. Nach § 31 ZKG hat ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher:innen anbietet (Verpflichteter), mit Verbraucher:innen mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn diese einen ordnungsgemäßen Antrag stellen. Der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos kann lediglich aus denen in §§ 35-37 ZKG vorgesehenen Gründen abgelehnt werden.

---

\* Lars Mährlein ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hamburger Rechtsanwaltskanzlei JUEST+OPRECHT.

<sup>1</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.12.2020 – 17 U 1/20 (juris).

<sup>2</sup> Siehe die Erhebung der Bundesbank aus dem Jahre 2020 <https://www.bundesbank.de/de/presse/presse-notizen/bezahlen-in-deutschland-im-corona-jahr-2020-karte-und-kontaktlos-im-trend-855058>, abgerufen am 29.12.2021.

<sup>3</sup> Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen, ABl. 2014 L 257/214.

<sup>4</sup> Hoffmann/Müller, Defizite der Umsetzung des Rechts auf ein Basiskonto, VuR 2021, 323.

<sup>5</sup> Gesetz über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Zahlungskontengesetz - ZKG) vom 11. April 2016, BGBl. I 720.



Mit der Auslegung eines solchen Ablehnungsgrundes des ZKG, der im Zusammenhang mit geldwäscherechtlichen Regelungen steht, hatte sich das OLG Frankfurt a.M. nun in seiner Entscheidung zu befassen.

Im Rahmen dieses Infobriefes erfolgt zunächst eine Darstellung des Inhalts der Entscheidung und daraufhin eine rechtliche Einordnung.

## **B. Sachverhalt**

In dem der Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zugrunde liegenden Fall unterhielt der Kläger zunächst ein Girokonto bei der Bank1. Diese gab, bezogen auf das geführte Konto, eine Geldwäscheverdachtsmeldung ab und kündigte den Kontoführungsvertrag mit dem Kläger. Aufgrund der Verdachtsmeldung wurde ein Ermittlungsverfahren gegen den Kläger eingeleitet. Der Kläger eröffnete daraufhin zusammen mit seiner Ehefrau bei der Beteiligten (Bank2) ein Sparkonto und ein Girokonto und übertrug das Guthaben des gekündigten Kontos bei der Bank1 auf das Sparkonto und teilweise auf das Girokonto der Bank2. Die Bank2 gab ebenfalls eine Geldwäscheverdachtsmeldung ab, welche sie mit einer Ankündigung des Klägers, er warte Ausschüttungen bzw. Gewinnbeteiligungen in Höhe von mind. 200.000,00 Euro aus dem Irak und der Verdachtsmeldung der Bank1 AG begründete. Die Bank2 kündigte daraufhin den Girokontenvertrag und lehnte den Antrag des Klägers auf Weiterführung des Kontos als Basiskonto ab.

Mit der Klage begehrte der Kläger nach der Durchführung eines Verwaltungsverfahrens die Verpflichtung der Beklagten zur Anordnung der Eröffnung eines Basiskontos gegenüber der Bank2. Der Kläger behauptete, die eingegangenen Zahlungen stammen aus einem Familienunternehmen im Irak.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, wogegen sich der Kläger mit der Berufung wandte. Nachdem das gegen den Kläger gerichtete Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und die Bank2 ihre Bereitschaft erklärt hat, dem Kläger ein Basiskonto einzurichten, erklärten die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt.

## **C. Entscheidung**

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt hatten, war durch das Gericht über die Kosten des Rechtstreites unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen zu entscheiden. Nach der Entscheidung des Gerichts entspricht es diesem Ermessen, die Kosten gegeneinander aufzuheben.

Das Gericht schließt sich zunächst der Auffassung des Landgerichts in der Vorinstanz an und führt aus, dass der Verpflichtete den Antrag auf Führung eines Basiskontos gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3, 2. Var. ZKG ablehnen darf, wenn eine Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1



Geldwäschegesetz (GwG)<sup>6</sup> beabsichtigt oder erstattet worden ist oder aufgrund einer Geldwäscheverdachtsmeldung ein Ermittlungsverfahren nach § 43 Abs. 1 ZKG eingeleitet worden ist. Damit solle der Verpflichtete davor geschützt werden, einen Basiskontenvertrag mit einem Verbraucher abschließen zu müssen, obwohl Tatsachen vorliegen, die auf Geldwäsche (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder Terrorismusfinanzierung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) hindeuten.

Nach Ansicht des OLG Frankfurt a.M. ist das Verständnis des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG, nach welchem die Voraussetzungen alternativ zu verstehen sind, verfassungskonform und entspricht Art. 16 Abs. 4 der ZahlungskontenRL und der Geldwäscherichtlinie.<sup>7</sup>

Einer solchen Auslegung stehe weder das Sozialstaatsprinzip Art. 20 Abs. 1 GG noch das Willkürverbot Art. 3 GG entgegen. Ein individueller Anspruch auf Gewährung des Zugangs zu einem Zahlungskonto ließe sich nicht aus der Verfassung ableiten. Die Möglichkeit der Beschränkung des Zugangs zu einem Zahlungskonto bei Vorliegen eines bloßen Geldwäscheverdachts verstieße auch nicht gegen das verfassungsrechtliche Willkürverbot, da mit dem Interesse der Kreditinstitute an der Vermeidung von Geschäftskontakten zu verdächtigen Personen, ein rechtfertigender sachlicher Grund vorläge.

Die Frage, ob dem Kläger die Möglichkeit zu eröffnen ist, im gerichtlichen Verfahren nach § 50 Abs. 1 S. 1 ZKG den Verdacht der Geldwäsche zu widerlegen, lies das Gericht in seiner Entscheidung mit Verweis auf den eingeschränkten Prüfungsmaßstab im Rahmen der Kostenentscheidung offen. Es führt jedoch aus, dass das verfassungsrechtliche Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes im gerichtlichen Verfahren nach §§ 49, 50 ZKG dafürsprechen könnte, dass der Berechtigte im gerichtlichen Verfahren den Geldwäscheverdacht entkräften kann.

## **D. Rechtliche Einordnung**

Im Rahmen seiner Entscheidung hat sich das OLG Frankfurt a.M. mit verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG und mit der Frage, ob eine Widerlegung des Geldwäscheverdachts im gerichtlichen Verfahren möglich ist, auseinandergesetzt. Zur Einordnung der in der Entscheidung aufgeworfenen Rechtsfragen werden vorab die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos dargestellt.

### ***I. Besonderheiten der Rechtsschutzmöglichkeiten im ZKG***

Hinsichtlich der Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos regelt das ZKG zunächst einige Besonderheiten. Das nach § 31 ZKG verpflichtete Institut, im Regelfall eine Bank, kann einen ordnungsgemäßen Antrag von berechtigten

---

<sup>6</sup> Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017, BGBl. I 1822.

<sup>7</sup> Die ZahlungskontenRL und daher der Beschluss des OLG weisen auf die mittlerweile aufgehobene Richtlinie 2005/60/EG hin. Diesbezüglich s. unten D.III.



Verbraucher:innen nur aus den in den §§ 35 bis 37 genannten Gründen ablehnen (§ 34 Abs. 1 ZKG). Über die Gründe der Ablehnung hat die Bank die berechtigten Verbraucher:innen grundsätzlich zu unterrichten (§ 34 Abs. 3 ZKG). Lehnt die Bank den ordnungsgemäßen Antrag von berechtigten Verbraucher:innen ab, können diese zur Durchsetzung des Anspruchs auf ein Basiskonto gem. § 48 ZKG ein Verwaltungsverfahren gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beantragen. Die BaFin ordnet die Eröffnung eines Basiskontos gegenüber dem verpflichteten Institut an, es sei denn, dieses kann die Voraussetzungen einer Ablehnung des Antrags nach den §§ 34 bis 37 ZKG oder das Nichtvorliegen nach § 32 Abs. 1 ZKG zulässiger Voraussetzungen gegenüber der BaFin glaubhaft machen (§ 49 Abs. 1 ZKG).

Lehnt die BaFin den Antrag des Berechtigten ab, kann dieser, nach der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens, gegen die Entscheidung vor dem zuständigen Landgericht Klage erheben (§ 50 Abs. 1, 2 ZKG). War die Ablehnung des Antrags rechtswidrig, spricht das Gericht die Verpflichtung der BaFin aus, die beantragte Anordnung zu erlassen (§ 50 Abs. 4 Satz 3 ZKG).

## **II. Tatbestandsalternative des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG**

Das OLG Frankfurt a.M. hatte zunächst die Anforderung an die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG zu klären.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG kann eine Bank den Antrag auf Abschluss eines Basiskontovertrags ablehnen, „wenn [die Bank] die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu diesem Berechtigten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Geldwäschegesetzes oder nach § 25j des Kreditwesengesetzes nicht erfüllen kann oder bei der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 47 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verstoßen würde“.

Der Wortlaut lässt daher die Interpretation zu, dass § 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG voraussetzt, dass durch die Begründungspflicht bei Ablehnung des Antrags auf ein Basiskonto, ein Verstoß gegen § 47 Abs. 1 GwG droht. Nach diesem Verständnis hätte § 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG jedoch vorrausichtlich, wie das OLG Frankfurt a.M. zutreffend ausführt, keinen eigenen Anwendungsbereich, da diese Begründungspflicht unter anderem dann entfällt, wenn durch die Begründung ein Verstoß gegen ein Verbot der Informationsweitergabe vorliegen würde (§ 34 Abs. 3 S. 2 ZKG).

Die Auffassung des OLG Frankfurt a.M. stößt in der Literatur auf Zustimmung.<sup>8</sup> Die Auslegung, nach der es für den Tatbestand des § 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG ausreichend ist, dass eine Geldwäschemeldung erstattet oder beabsichtigt ist oder dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist (§§ 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG, 47 Abs. 1, 43 Abs. 1 GwG), ist ebenfalls mit dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 Nr. 3 Var. 2 ZKG vereinbar.

<sup>8</sup> Fromberger/Haffke, Ablehnung einer Basiskontoeröffnung bei Geldwäscheverdacht, BKR 2021, 380 (383).



Allerdings ist es Sinn und Zweck des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG, die Vorgaben von Art. 16 Abs. 4 u. Abs. 8 ZahlungskontenRL umzusetzen und klarzustellen, dass der Anspruch auf ein Basiskonto unter anderem nicht die Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung berührt.<sup>9</sup>

Sofern diese Sorgfaltspflichten jedoch eingehalten werden können, geht eine solche Auslegung über eine Klarstellung hinaus, da das Verbot der Informationsweitergabe unabhängig von der Eröffnung eines Basiskontos besteht, und durch eine Basiskonteneröffnung selbst kein Verstoß gegen ein solches droht.

### **III. Verfassungskonforme Auslegung**

Der Kläger führte in der Klage aus, die Regelung des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG sei verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Voraussetzungen in § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG kumulativ erfüllt sein müssen. Demnach wäre Voraussetzung für die Ablehnung, dass das Kreditinstitut die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die Aufnahme und das Unterhalten einer Geschäftsbeziehung zu dem Antragsteller nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GwG oder nach § 25j KWG nicht erfüllen kann und mit der Begründung der Ablehnung gegen das Verbot der Informationsweitergabe nach § 47 Abs. 1 GwG verstoßen würde.

Das OLG Frankfurt a.M. hat dies in seiner Entscheidung abgelehnt. In der Literatur wird dieser Entscheidung auch zugestimmt.<sup>10</sup>

Der Wortlaut ist diesbezüglich eindeutig.

Anders als das OLG Frankfurt a.M. ausführt, sprechen die Art. 16 Abs. 4 ZahlungskontenRL i.V.m. Art. 28 Abs. 1 RL 2005/60/EU jedoch nicht zwingend für ein alternatives Verständnis der Voraussetzungen. Die Richtlinie 2005/60/EU ist mittlerweile aufgehoben und durch die Richtlinie (EU) 2015/849 ersetzt worden.<sup>11</sup> Der Verweis des Art. 16 Abs. 4 ZahlungskontenRL ist als Verweis auf die Richtlinie (RL) (EU) 2015/849 zu verstehen (Art. 66 RL (EU) 2015/849).

Das Verbot der Informationsweitergabe, welches sich nun aus Art. 39 RL 2015/849 ergibt, gilt unabhängig von der Eröffnung eines Basiskontos. Ein zwingendes Verständnis, in diesen Fällen der Basiskontenantrag abzulehnen ist, ist nicht ersichtlich, da Art. 16 Abs. 4 ZahlungskontenRL eine Verletzung der Bestimmung über die Verhinderung der Geldwäsche und die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung durch die Eröffnung verlangt.

---

<sup>9</sup> BT- Drucksache 18/7204 S. 79.

<sup>10</sup> Fromberger/Haffke, BKR 2021, 380 (383); Müller-Christmann, Ablehnung der Eröffnung eines Basiskontos wegen Geldwäscheverdacht, WuB 2021, 335 (337).

<sup>11</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission.



Problematisch ist, dass die Anforderungen an eine Geldwäscheverdachtsmeldung gering sind.<sup>12</sup> Jedoch können die Folgen, die mit der Ablehnung eines Basiskontenvertrags einhergehen, für Verbraucher:innen schwerwiegend sein. Beispielsweise erfolgen Gehaltszahlungen regelmäßig nur durch Überweisungen und der Zugang zu Sozialleistungen, wie beispielsweise Renten- und Krankenversicherungssystemen, ist ohne Bankkonto ebenfalls erschwert, wenn nicht ausgeschlossen.

Hält man allein die Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung für ausreichend, um den Basiskontenantrag abzulehnen, können diese schwerwiegenden Einschränkungen der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit die Verbraucher:innen bereits treffen, während die Bank ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen kann. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Basiskonto nur über eingeschränkte Funktionen zu verfügen hat und dass die Durchführung bestimmter Transaktionen weiterhin untersagt sein kann (§ 46 GwG). Aus dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung geht hervor, dass das Hauptaugenmerk bei dem § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG auf der Erfüllung der Sorgfaltspflichten lag.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber hat zudem die Missbrauchsmöglichkeiten des Ablehnungsgrundes erkannt und klargestellt, dass eine Ablehnung nicht wegen eines erhöhten Prüfungsaufwandes erfolgen darf.<sup>14</sup> Solange die Bank also ihren geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten vollständig nachkommen kann, soll nach dem Willen des Gesetzgebers das Basiskonto eröffnet werden, auch wenn die Einhaltung der Sorgfaltspflichten mit erhöhten Aufwand und Kosten einhergeht.

#### **IV. Die Widerlegung des Geldwäscheverdachts**

Das OLG Frankfurt a.M. hat sich mit der Frage beschäftigt, ob dem Kläger die Möglichkeit zu eröffnen ist, im gerichtlichen Verfahren nach § 50 Abs. 1 S. 1 ZKG den Verdacht der Geldwäsche zu widerlegen. Diese Problematik erstreckt sich jedoch nicht nur auf das gerichtliche Verfahren, sondern zusätzlich auf das vorgeschaltete Verwaltungsverfahren gem. § 48 ZKG.

##### **1. Die Geldwäscheverdachtsmeldung**

Für die betroffenen Verbraucher:innen ist die zeitlich früheste Möglichkeit der Einflussnahme auf den Geldwäscheverdacht die Geldwäscheverdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG. Sie haben dadurch die Möglichkeit, bereits im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Bank durch Offenlegung von Nachweisen einer Geldwäscheverdachtsmeldung entgegenzuwirken.<sup>15</sup>

Die Anforderungen an die Geldwäscheverdachtsmeldungen nach § 43 Abs.1 ZKG sind geringer als die des strafprozessualen Anfangsverdachts.<sup>16</sup> Zwar besteht keine generelle

<sup>12</sup> Siehe dazu unten und BeckOK GwG, Pelz, Stand: 01.09.2021, § 43 Rn. 13.

<sup>13</sup> RgE BT- Drucksache 18/7204, S. 79.

<sup>14</sup> RgE BT- Drucksache 18/7204, S. 79.

<sup>15</sup> Fromberger/Haffke, BKR 2021, 380 (384).

<sup>16</sup> BeckOK GwG, Pelz, Stand: 01.09.2021, § 43 Rn. 13.



Nachforschungspflicht seitens der Bank; diese hat jedoch die im Einzelfall vorliegenden Umstände im Rahmen einer Gesamtabwägung zu prüfen und zu bewerten.<sup>17</sup>

Problematisch ist jedoch, dass den Verbraucher:innen diese geldwäscherechtlichen Vorschriften regelmäßig nicht bekannt sind und eine Bank die Verbraucher:innen über eine beabsichtigte Meldung nicht benachrichtigen darf (§ 47 Abs. 1 GwG). Zudem ist die ausführliche Prüfung von durch die Verbraucher:innen vorgelegten Nachweisen mit Aufwand seitens der Bank verbunden, sodass zweifelhaft ist, ob diese sich überhaupt intensiv mit vorgelegten Nachweisen beschäftigen oder ohne weitere Prüfung eine Geldwäscheverdachtsmeldung abgeben wird. Dass die Abgabe der Geldwäscheverdachtsmeldung für die Bank nicht mit Nachteilen verbunden ist, im Falle einer nichtabgegebenen, unrichtigen oder unvollständigen Meldung dagegen ein Bußgeld droht (§ 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG), könnte die Bank ebenfalls dazu verleiten, bei jedweden Auffälligkeiten eine Meldung abzugeben.

## 2. Verwaltungsverfahren

Teilweise wird vertreten, dass für Verbraucher:innen innerhalb des Verwaltungsverfahrens nach §§ 48 f. ZKG keine Möglichkeit besteht, den Geldwäscheverdacht auszuräumen, da eine Anordnung durch die BaFin nicht zu erfolgen hat, wenn die Bank den gehegten Geldwäscheverdacht i. S. v. § 36 Abs. 1 Nr. 3, 2. Var. ZKG glaubhaft machen kann.<sup>18</sup> Allerdings sprechen sowohl der Wortlaut als auch der grundsätzlich im Verwaltungsverfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz für die Möglichkeit einer Verdachtsausräumung. Das Erfordernis der Glaubhaftmachung regelt in diesem Zusammenhang die Beweislast und das nötige Maß der Überzeugung.<sup>19</sup>

Ebenso spricht das gesetzgeberische Ziel, dem Berechtigten schnell und effektiv den Zugang zu einem Basiskonto zu verschaffen,<sup>20</sup> für eine Ausräumungsmöglichkeit.

## 3. Gerichtsverfahren

Die in zeitlicher Hinsicht letzte Möglichkeit der Widerlegung des Geldwäscheverdachts für die Verbraucher:innen könnte im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens liegen. Unter Berücksichtigung des Gebots effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) ist dem Kläger im gerichtlichen Verfahren die Möglichkeit zur Entkräftung des Geldwäscheverdachts zu gewähren.<sup>21</sup> Andernfalls würde den Verbraucher:innen, wie das OLG Frankfurt a.M. in seiner Entscheidung ausführt, die Durchsetzung des Zugangs zum Basiskonto verwehrt werden, obwohl der Geldwäscheverdacht widerlegt worden ist. Außerdem sorgt ein solches Verständnis für einen Gleichlauf mit dem Verfahren nach § 51 ZKG. Danach besteht für den Berechtigten zusätzlich die

<sup>17</sup> BeckOK GwG, Pelz, Stand: 01.09.2021, § 43 Rn. 16 ff.

<sup>18</sup> Fromberger/Haffke, BKR 2021, 380 (384); Müller-Christmann, WuB 2021, 335 (337).

<sup>19</sup> Klöppel, Individueller Verbraucherschutz durch die BaFin, WM 2017, 1090.

<sup>20</sup> RgE BT- Drucksache 18/7204, S. 95, 97.

<sup>21</sup> Fromberger/Haffke, BKR 2021, 380 (383).



Möglichkeit, seinen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrags vor den Zivilgerichten durchzusetzen. Anhaltspunkte für eine Einschränkung des Prüfungsverfahrens bestehen hier nicht.

## **E. Fazit**

Wenn die Verbraucher:innen vor der Kontoeröffnung bereits ahnen, dass es, beispielsweise aufgrund bestimmter Geldbeträge oder Zahlungen aus Ländern außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes, zu einem Verdacht der Geldwäsche kommen könnte, bietet es sich, an die erforderlichen Nachweise direkt mit dem Eröffnungsantrag vorzulegen, um bereits eine Geldwäscheverdachtsmeldung zu vermeiden.

Erfolgt eine Ablehnung des Basiskontenantrags ohne die grundsätzlich erforderliche Begründung, liegt es nahe, dass die Ablehnung aus Gründen zur Verhinderung von Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung erfolgt ist. Die Verbraucher:innen müssen dann zusätzlich damit rechnen, dass ein Ermittlungsverfahren gegen sie eröffnet wird.

Um die Eröffnung des Basiskontos zu erreichen, können die Verbraucher:innen sich zunächst im Rahmen des Verwaltungsverfahrens an die BaFin wenden. Bereits hier sollten die erforderlichen Nachweise für die möglicherweise beanstandeten Transaktionen vorgelegt werden. Nach erfolgloser Durchführung besteht die Möglichkeit der Klageerhebung.

Sollte ein parallelaufendes Ermittlungsverfahren im Verlauf eingestellt worden sein, besteht möglicherweise die Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösungen mit der Bank, wie auch der vorliegende Fall zeigt.

Angesichts des missglückten Wortlauts des § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZKG<sup>22</sup> und der sich ergebenden Unsicherheiten scheint eine Überarbeitung der Ablehnungsgründe des Basiskontenantrags sowohl im Interesse der Verbraucher:innen als auch der Banken zu sein.

---

<sup>22</sup> OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 14.12.2020 – 17 U 1/20, Rn. 24 (juris).